

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):
33.1-53 e 621-1.1-Tö

Bearbeiter/in: Herr Dr. Tölle
Durchwahl: 0561 106-3811

Datum: 12.03.2019

Genehmigungsbescheid

I.

Auf Antrag vom 15.02.2017, eingegangen am 22.06.2017, wird der

Helwig Handels GmbH & Co. KG
Rörshainer Weg 8
34613 Schwalmstadt

nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in: 34613 Schwalmstadt,
Gemarkung: Ziegenhain,
Flur: 33, 3
Flurstück: 21, 22, 33, 126, 123/4

eine **Anlage zum Schlachten von Tieren (Schweine und Rinder)** zu errichten und zu betreiben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt:

-zur Schlachtung von Schweinen (Lebendgewicht: 120 kg) bis zu 120 t/Tag Lebendgewicht

-und zur Schlachtung von Rindern (Lebendgewicht: 600 kg) bis zu 60 t/Tag Lebendgewicht.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

Über die Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

II. Maßgebliches BVT-Merkblatt

Für die hiermit genehmigte Anlage ist maßgeblich das Merkblatt:

„Merkblatt zu Tierschlachthanlagen/Anlagen zur Verarbeitung von tierischen Nebenprodukten“.

III. Eingeschlossene Entscheidungen

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein.

Hierbei handelt es sich um die:

- Baugenehmigung im Sinne von § 74 der Hessischen Bauordnung (HBO)
- Veterinärrechtliche Zulassung als Schlachthof für Schweine und Rinder und als Zerlegungsbetrieb für Fleisch von Schweinen und Rindern gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004.

IV. Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

Der Antrag vom 15.05.2017.

Antragsunterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis bestehend aus:

Kap.	Inhaltsverzeichnis	Seiten
	Formular: 6/3 Maschinen und Einrichtungen – Apparateliste	3
7	Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	
	Deckblatt 7: Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	1
	Formulare:	
	7/1 Art und Jahresmengen Eingänge	4
	7/2 Art und Jahresmengen Ausgänge	1
	7/4 Art und Jahresmengen Zwischenprodukte	2
	7/5 Maximaler Hold up	2
	Tabellen Nebenprodukte Rind und Schwein	3
	Zusammenfassung Medienverbräuche	7
8	Luftreinhaltung – Beschreibung Emissionsquellen	
	Deckblatt 8: Luftreinhaltung	12
	Formular 8/1 Emissionsquellen	2
	Immissionsprognose 08. August ifU GmbH	66
	Emissionsquellenplan Plan EM 1.0 M: 1:250 Plan M: 1:250	1
9	Abfallvermeidung und Abfallentsorgung	
	Deckblatt 9: Abfallvermeidung, Abfallentsorgung	2
	Formular 9/1 Beschreibung anfallende Abfälle	2
10	Abwasserentsorgung	
	Deckblatt 10: Abwasserentsorgung	1
	Formular: 10/1 Abwasserdaten	8
	Vorstudie zur Erweiterung der Kläranlagenkapazität für Abwässer v. 8/2016	15
	Schlussbericht: Erweiterung Gruppenkläranlage	3
	Bericht: Entwässerung	12
11	Spezialteil Genehmigung von Abfallentsorgungsanlagen	
	Deckblatt 11 Genehmigung Abfallentsorgung	1
	Formular 11: Anlagen zum zeitweiligen Lagern von Abfällen	1
	Entsorgungsnachweise/Zertifikate der Arbeitnehmer	11

Kap.	Inhaltsverzeichnis	Register
12	Abwärmenutzung	
	Deckblatt 12: Abwärmenutzung	1
	Formular: 12/1 Feuerungsanlagen nach § 1 Nr. 1 KNV-V	
	Energieeffizienz	1
13	Lärm/Erschütterungen/Sonstige Immissionen	
	Schallquellen Ausbreitungsbedingungen	
	Deckblatt 13: Lärm/Erschütterungen/sonstige Emissionen	1
	Formular: 13/1 Schallquellen	1
	Schalltechnische Beschreibung zum vorhabenbezogenen	66
	Bebauungsplan Nr. 32 „Bei der Tränke“ SLG Prüfung 30.03.2015	
	Bericht Ergebnisse Gereuchsmessung an einem Schlachthof	3
	Detaillierte Prüfung der Repräsentativität meteorologischer Daten	34
14	Anlagensicherheit	
	Deckblatt 14: Anlagensicherheit	1
	Formular 14/1 Vorhandensein gefährlicher Stoffe	1
	Formular 14/3 Land Use Planing LUP	2
15	Arbeitsschutz	
	Deckblatt 15: Arbeitsschutz	1
	Formular: 15/2 Gefahrstoffe/Betriebssicherheitsverordnung	1
	Formular: 15/2 sonstige spezielle Vorschriften	1
	Nachweise Überwachung	2
16	Brandschutzkonzept	
	Deckblatt 16: Brandschutzkonzept	1
	Brandschutzkonzept (Firma Dr. Krex und Partner)	62
	Übersichtsplan	1
	Plan Brandschutz Keller und Erdgeschoss	
	M:1:200	Plan M: 1:200
	Plan Brandschutz Zwischen und OG	
	M: 1:200	Plan M: 1:200
	Stellungnahme zum Brandschutzkonzept vom 15.09.17	8
17	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG	
	Deckblatt 17: Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	1
	Formblatt: 17/1 Wassergefährdende Stoffe	1

Kap.	Inhaltsverzeichnis	Register
18	Bauvorlagen/Baubeschreibung -siehe Ordner III Kapitel 18 Anträge und Pläne	
19	Sonstige Konzessionen, Emissionshandel und Naturschutz	
	Deckblatt 19: Sonstige Konzessionen	1
	Formular 19/1 Anlagen zur Freisetzung von Treibhausgasen	1
	Artenschutzrechtliche Einschätzung zum Vorhaben	14

Ordner II Kapitel 20-22

Kap.	Inhaltsverzeichnis	Formular	Register
20	Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung		
	Deckblatt 20: Unterlagen zur UVP		1
	Formblatt 20/1: Antrag Feststellung der UVP Pflicht		3
	Anlage 1 UVP: Checkliste Vorprüfung des Einzelfalls		8
	Bericht: Baugrundgutachten vom 18.03.13		25
21	Maßnahmen nach Betriebseinstellung		
	Deckblatt 21: Maßnahmen Betriebseinstellung		1
22	IE Anlagen/Ausgangszustand von Grundwasser + Boden		
	Deckblatt 22: IE Anlagen/Ausgangszustandsbericht		1
	Formular: 22/1 Ausgangszustandsbericht IE Anlage		4
23	Anlagenbeschreibungen (wenn Unterlagen nicht vorhanden sind liegt noch keine endgültige Herstellerentscheidung vor)		
23.1	CO ² Anlage Betäubung		
23.2	Bolzenschuss		
23.3	Brühtunnel/Kondenstunnel		
23.4	Hautabzug		
23.5	Abflammmofen		
23.6	Enthaarungsanlage		
23.7	Abwasseranlage		
23.8	Inspexx Kaltdesinfektion		
23.9	Lüftungsanlage/Klima		
	-Beschreibung Lüftungsanlage		
	-A3 Plan Zerlegung/Verpackung		
	-A3 Plan Schlachtung rein		
	-A3 Plan Schlachtung unrein		

Kap.	Inhaltsverzeichnis	Formular	Register
	-A3 Plan Umkleide		
	-A3 Plan Lebendtierannahme		
24	Anlagenbeschreibungen		
24.1	Kälteanlage 3 Stufig		
24.2	Druckluftanlage		
	Beschreibung und Plan		
24.3	Heizungsanlage/Erdgasbefeuerung (Fließdiagramm)		
24.4	Wasserversorgung		
	Beschreibung und Plan		
24.5	Energiezentrale		
	Beschreibung und Verbrauchsdaten		
24.6	Kistenwäsche		
24.7	Fahrzeugwäsche		
25	Hilfsstoffe Sicherheitsdatenblätter		
25.1	Betriebsstoffe		
25.3	Hilfsstoffe H1-H9		
25.3	Hilfsstoffe H10-H37		

Ordner III – Kapitel 18 Bauantrag und Pläne

Kap.	Inhaltsverzeichnis	Formular	Seiten/Plan
18	Bauvorlagen/Baubeschreibung		
	Bauantrag und Baubeschreibung allgemein	Bau	6
	Nachweis der Sozialanlagen gewerbliche Anlagen	Anträge	5
	Statistik der Baugenehmigung	HBO	3
	Stellplatznachweis	Formular	1
	Standssicherheit	Formular	1
	amtlicher Lageplan 1 : 100	A3	1
	Nutzfläche und Baumassenberechnung	Tabelle	5
	Berechnung Freiflächen	Tabelle	1
	Energienachweis		2

Kap.	Inhaltsverzeichnis	Formular	Seiten/Plan
Pläne 2			
18.7	Pläne Datum 15.05.2017		
	Lageplan A1.0 M 1:500		1
	Freiflächenplan A1.1		1
	Erdgeschoss A2.2 M 1:100		1
	Untergeschoss A2.1 M 1:100		1
	ZW+OG A2.3 M 1:100		1
	Schnitte A3.0 M1:100	08.08.18	1
	Ansichten A4.0 M 1:100	08.08.18	1
	Waschplatz A5.0 M 1:100		1
	Option Einhausung A6.0 M 1:100		1
18.8	Pläne Personal und Materialfluss 15.05.2017		
	UG+EG Personalfluss MP P 2.1+2.2 M 1:200		1
	ZW+1. OG Personalfluss MP P 2.3+2.4 M 1:200		1
	UG+EG Materialfluss MP P 2.3 M 1:200		1
18.9	Pläne Entwässerung		
	Lageplan Entwässerung EW 1.0 M 1:500		1
	Erdgeschoss Entwässerung EW 2.2 M 1:200		1

V.

Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1. Allgemeine Nebenbestimmungen

1.1

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von einem Jahr nach Vollziehbarkeit des Genehmigungsbescheides mit der Veränderung der Anlage begonnen wird oder nicht innerhalb von drei Jahren nach Vollziehbarkeit der Betrieb in der geänderten Form aufgenommen wird. Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.

1.2

Die Urschrift oder eine Kopie des Bescheides sowie der dazugehörenden o.a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

1.3

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

1.4

Die zuständige immissionsschutzrechtliche Überwachungsbehörde (Regierungspräsidium Kassel, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel) ist über alle Vorkommnisse, durch die Gefahren hervorgerufen oder die Nachbarschaft erheblich belästigt werden könnten, unverzüglich zu unterrichten. Davon unabhängig sind alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes erforderlich sind.

1.5

Dem Bedienungspersonal sind die für den Betrieb der Anlage im Genehmigungsbescheid enthaltenen Regelungen bekannt zu geben.

1.6

Es ist eine **Betriebsanweisung** aufzustellen, in der Regelungen zu folgenden Sachverhalten enthalten sein müssen:

- Sicherheitsmaßnahmen für den Betrieb und die Wartung der Anlage (einschließlich dem An- und Abfahren)
- Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen
- Beseitigung von Störungen (einschließlich der Dokumentation dieser Ereignisse)
- wesentliche, das Emissionsverhalten der Anlage kennzeichnende Soll-Werte und Maßnahmen bei Abweichungen von diesen Soll-Werten

Die Betriebsanweisung ist allen Personen, die mit dem Betrieb der Anlage betraut sind, gegen Sichtvermerk im Betriebstagebuch zur Kenntnis zu bringen.

1.7

Es ist durch die Betreiberin ein **Betriebstagebuch** zu führen, in dem insbesondere zu dokumentieren ist:

- Verantwortlichkeiten
- besondere Vorkommnisse (z.B. Betriebsstörungen, Umfahrungen der Abgasreinigungsanlage etc.), deren Auslöser und deren Beseitigung
- alle Wartungsarbeiten, Überprüfungen, einschließlich ggf. festgestellter Mängel
- Überprüfungen der Sicherheitseinrichtungen
- Unterweisungen und Kenntnissgaben
- Betriebszeiten

Das Betriebstagebuch ist am Anlagenstandort aufzubewahren und den Vertretern der zuständigen Behörden auf Verlangen vorzulegen. Es ist arbeitstäglich fortzuschreiben und muss jederzeit einsehbar sein. Das Betriebstagebuch kann auch mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden und muss jederzeit auch als Ausdruck der elektronischen Version vorgelegt werden können.

1.8

Mindestens **14 Tage vor Inbetriebnahme** der wesentlich geänderten Anlage sind dem, folgende Unterlagen und Informationen vorzulegen:

- der Termin der Inbetriebnahme
- die Anzeige der verantwortlichen Person nach § 52 b Abs. 1 BImSchG für Personen- und Kapitalgesellschaften, soweit diese von den Angaben in den Antragsunterlagen abweichen
- die Mitteilung zur Betriebsorganisation nach § 52 b Abs. 2 BImSchG, soweit diese von den Angaben der letzten Mitteilung abweichen

1.9

Dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat Immissions- und Strahlenschutz als zuständiger immissionsschutzrechtlicher Überwachungsbehörde, ist jährlich, bis spätestens zum 31.05. des Folgejahres, eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Emissionsüberwachung über die Einhaltung der Genehmigungsanforderungen vorzulegen. Ein entsprechendes Formblatt steht zum Download zur Verfügung unter (<http://www.hlug.de/start/Luft/downloads/downloads-ueberwachung.html>) (§ 31 Abs. 1 BImSchG).

2. Immissionsschutz

2.1 Luftreinhaltung, Ableitbedingungen und Anlagenbetrieb

2.1.1

Die in der Immissionsprognose vom 8. August 2018 benannten Ableit- und Randbedingungen des Anlagenbetriebs dokumentieren, dass die Immissionswerte der GIRL an den einzelnen Immissionspunkten MA bis MG, hervorgerufen durch den Schlachtbetrieb, eingehalten werden.

2.1.2

Die Anlieferung und Entladung der Tiere ist terminlich so zu koordinieren, dass möglichst keine mit Schlachttieren beladenen Fahrzeuge im Hof warten müssen und längere Standzeiten der Tiere im Treibgang vermieden werden.

Abschrift

2.1.3

Entladungen von Tieren sind grundsätzlich bei geschlossenen Hallentoren vorzunehmen. Die Aufstallung, die Schlachtstraßen, die Einrichtungen zur Aufarbeitung der Nebenprodukte und der Abfälle sind grundsätzlich in geschlossenen Räumen vorzusehen. Offene Zwischenlagerungen sind unzulässig.

2.1.4

Unmittelbar nach dem Entleeren der Fahrzeuge sind die Verschmutzungen (Stroh, Kot, ...) auf der Dunglage zu lagern. Die Lieferfahrzeuge sind an einem festen, nahe an der Dunglage befindlichen Waschplatz mit Druckwassergeräten zu reinigen. Boxen sind sofort nach der Leerung auszuschieben und sauber zu spritzen. Es sind Einrichtungen vorzusehen, um Schweine bei der Aufstallung mit Wasser berieseln zu können.

2.1.5

Die Abholung des Dungs hat arbeitstäglich an jedem Schlachttag zu erfolgen.

2.1.6

Alle befestigten Flächen sind entsprechend dem Verschmutzungsgrad sofort und nach jedem Schlachttag gründlich z. B. mit Wasser zu reinigen. Punktuelle Verschmutzungen sind unverzüglich zu entfernen. Der Fahrzeugwaschplatz und der Treibgang sind unmittelbar nach dem Ende der Anlieferung der Tiere bzw. der Zuführung der Tiere zur Schlachtung zu reinigen.

2.1.7

Soweit die Einhaltung der vorstehenden Nebenbestimmungen durch organisatorische Maßnahmen sichergestellt wird, muss dies über verbindliche Regelungen, wie Betriebsanweisungen geschehen. Die Umsetzung ist zu dokumentieren und der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

2.1.8

Bei der Schweineschlachtung sind die Flämmöfen so auszulegen, dass die Verweilzeit der Abgase in der Reaktionszone möglichst 1 Sekunde, mindestens aber 0,5 Sekunden beträgt. Die Temperatur in der Reaktionszone soll zwischen 600°C und 700°C liegen. Durch sorgfältige Einstellung des Gas-Luft-Gemisches ist ein geruchsarmer Betrieb der Flämmöfen zu gewährleisten. Flämmöfen dürfen nur mit Erdgas betrieben werden.

2.1.9

Die Schlachthalle, die Kuttelei, das Kistenlager sowie ungekühlte Lagerräume sind mit einer Be- und Entlüftungseinrichtung auszurüsten. Die Anlage ist so auszulegen, dass ein leichter Unterdruck in den Räumen gewährleistet ist.

2.1.10

Die Abluft aus den Bereichen Stall, Schlachtung, Zerlegung/Verpackung, Kuttelerei und Abflämmöfen ist entsprechend den Vorgaben der Immissionsprognose IfU GmbH vom 8. August 2018 zu erfassen und abzuleiten. Fenster und Türen der Betriebsräume mit Lüftungseinrichtungen sind geschlossen zu halten. Die Zuluftführung hat über geeignete Zuluftelemente oder –geräte zu erfolgen.

2.1.11

Schlachtabfälle und Schlachtnebenprodukte sind in geschlossenen Behältern oder Räumen mit einer Raumtemperatur von weniger als 5°C zu lagern und am Schlachttag zur Tierkörperbeseitigungsanlage oder zu einer anderen dafür zugelassenen Anlage zu transportieren. Ihr Umfüllen zum Abtransport zur Tierkörperbeseitigungsanlage muss in abgedeckten Behältern erfolgen.

2.1.12

Leckblut von Rindern und Schweinen ist bei Temperaturen von weniger als 10°C zu lagern. Das Koagulieren des Blutes ist durch Umpumpen zu verhindern. Für die Blut-tankentleerung ist das Gaspendelverfahren anzuwenden. Bei der Abholung ist der Blut-tankwagen mit dem Lagerbehälter durch eine flexible Leitung mit festen Kupplungselementen zu verbinden. Das Blut soll mittels einer Pumpe aus dem Bluttank in den Tankwagen befördert werden (Unterflurbefüllung). Der Bluttank ist regelmäßig zu reinigen. Es ist eine Sicherung gegen Überfüllung des Blut tanks anzubringen. Das Blut ist im frischen Zustand (täglich) abzuholen.

2.1.13

Bei der Lagerung und Umfüllung von Blut ist die Verdrängungsluft, wie in Kapitel 8 der Antragsunterlagen beschrieben, einer Abgasreinigung (Aktivkohlefilter) zuzuführen und über Dach so abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport der Abgase mit der freien Luftströmung gegeben ist. Dies wird in der Regel erreicht, indem die Abgase senkrecht nach oben über Schornsteine abgeleitet werden und keine Behinderung der freien Abströmung durch andere Bauteile (z. B. Krümmer) stattfindet.

2.1.14

Das Filtermaterial (Aktivkohle) ist entsprechend den Vorgaben des Herstellers zu wechseln. Der Betrieb der Filteranlage ist in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren. In diesem Tagebuch sind die regelmäßigen Kontrollen, die erforderlichen Filterwechsel, Wartungs- und Reparaturarbeiten sowie wesentlichen Vorkommnisse des Betriebsablaufes (wie z.B. Störungen und deren Behebungen incl. Beginn und Ende) zu vermerken. Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

2.2 Schallimmissionen

2.2.1

Die von dem Schlachthof einschließlich des dem Betrieb zuzurechnenden Fahrverkehrs i.S. von Ziffer 7.4 TA Lärm ausgehenden Geräuschemissionen dürfen gemeinsam als Immissionen (Beurteilungspegel), die nachfolgend festgelegten Immissionsrichtwerte nicht überschreiten:

Als Immissionsrichtwerte werden festgesetzt:

Immissionsorte	Gebietsausweisung nach BauNVO	IRW/dB(A) nach TA Lärm Tags / nachts
Hessenallee 41 (Pflegerheim)	SOK	45/35
Wartburgweg 13	WA	55/40
Am Nordbahnhof 11	GE	65/50
Am Nordbahnhof 4a-c		
Am Nordbahnhof 5		
Am Nordbahnhof 1		
Am Nordbahnhof 17		

Der Immissionsrichtwert für den Tag gilt auch dann als überschritten, wenn kurzzeitige Geräuschspitzen den Immissionsrichtwert um mehr als 30 dB(A) überschreiten.

Der Immissionsrichtwert für die Nacht gilt auch dann als überschritten, wenn kurzzeitige Geräuschspitzen den Immissionsrichtwert um mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Die in der Immissionsprognose der Fa. SLG Prüf- und Zertifizierungs GmbH vom 03.03.2015 mit der Gutachten-Nummer 2012-13-AA-15-PB001 zugrunde gelegten **Ausgangswerte** (wie z. B. Schalleistungspegel, Halleninnenpegel, Bauschalldämmmaße) sind einzuhalten.

Bei Abweichungen ist der Nachweis zu erbringen, dass der Stand der Technik zur Lärminderung (2.5 TA Lärm) sowie die festgesetzten Immissionsrichtwertanteile auch dann eingehalten werden.

2.2.2 Messungen

Spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage sind die Geräuschemissionen auf Kosten der Betreiberin von einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Messstelle ermitteln zu lassen.

Bei der Ermittlung der Geräuschemissionen sind die Vorschriften A.1 und A.3 des Anhangs der TA Lärm zu beachten.

Da Immissionsmessungen im Hinblick auf den Abstand der Anlage zu den Immissionsorten nicht sinnvoll erscheinen, sind geeignete Emissionsmessungen durchzuführen; die Immissionspegel sind dann aus den Emissionsdaten zu berechnen.

Eine Ausfertigung des Messberichtes ist dem Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Umwelt und Arbeitsschutz, Dezernat 33.1 -Immissions- und Strahlenschutz- zu übersenden.

Es ist nicht zulässig, für Messungen den Sachverständigen zu beauftragen, der bereits Gutachten bzw. Prognosen für die betreffende Anlage erstellt hat. Die Messungen dürfen auch nicht von Sachverständigen durchgeführt werden, die für den Betreiber z. B. als Immissionsschutzbeauftragter tätig sind oder waren.

3.0 Baurecht

3.1

Diese Genehmigung wurde für einen Sonderbau i. S. des § 2 Abs. 8 der Hessischen Bauordnung (HBO) erteilt. An Sonderbauten können besondere Anforderungen gestellt werden.

In Ausübung pflichtgemäßen Ermessens wird deshalb gemäß § 53 Abs. 2 Satz 2 HBO i. V. mit § 45 HBO angeordnet, dass alle 5 Jahre nach Aufnahme der genehmigten Nutzung eine wiederkehrende Sicherheitsüberprüfung zu erfolgen hat.

Diese Überprüfung wird von der Bauaufsichtsbehörde durchgeführt und ist erforderlich, um frühzeitig Gefahren für Leben oder Gesundheit von Personen oder schwere Nachteile für die Allgemeinheit erkennen und abwehren zu können.

3.2

Vor Baubeginn muss die Grundfläche des Gebäudes abgesteckt und seine Höhenlage festgelegt sein (§ 65 Abs. 2 Satz 1 Hessische Bauordnung (HBO)).

3.3

Der geprüfte und von der Bauaufsichtsbehörde genehmigte Standsicherheitsnachweis für alle baulichen Anlagen, einschließlich Prüfbericht, muss vor Baubeginn der Bauaufsichtsbehörde und an der Baustelle vorliegen.

3.4

Entsprechend § 45 Abs. 2 Nr. 18 Hessische Bauordnung (HBO) wird die Bauüberwachung durch die mit der Prüfung der Standsicherheit beauftragte Person (Sachverständiger) angeordnet.

3.5

Der Betreiber/Die Betreiberin (Nutzungsberechtigte) der baulichen Anlage hat gemäß § 45 Hessische Bauordnung (HBO) i. V. mit der Technischen Prüfverordnung (TPrüfVO) die folgende(n) Erstprüfung(en) vor Inbetriebnahme und nach wesentlichen Ände-

rungen und dreijährliche Wiederholungsprüfungen durch bauaufsichtlich anerkannte Prüfsachverständige zu veranlassen:

- Lüftungsanlagen
- Sicherheitsstromversorgung
- Brandmelde- und Alarmierungsanlagen
- nicht selbsttätige Feuerlöschanlagen (Wandhydranten mit nassen Steigleitungen und Druckerhöhungsanlagen)
- Rauch- und Wärmeabzugsanlagen

Die Prüfberichte und Bescheinigungen der Erstprüfung(en) sind vor Inbetriebnahme der Unteren Bauaufsichtsbehörde zu übersenden.

Die Prüfberichte und Bescheinigungen über wiederkehrende Prüfungen sind vom Betreiber über einen Zeitraum von 6 Jahren aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

3.6

Die Mitteilungen über die Bauzustände sind der Unteren Bauaufsichtsbehörde einschl. der zugehörigen Nachweise rechtzeitig vorzulegen.

3.7

Die Flurstücke Gemarkung Ziegenhain, Flur 33, Flurstücke 21 und 22 sind baurechtlich oder grundbuchlich zu vereinigen und der Nachweis ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

3.8

Der als „Großverbrauchermarkt“ titulierte Raum im Erdgeschoss darf nicht in ein Einzelhandelsgeschäft umgewandelt werden, da dies planungsrechtlich nicht abgesichert ist. Die im Bebauungsplan ausgewiesene Fläche für die Schlachtanlage ist spezifiziert mit „Sondergebiet Schlachten, Zerlegen, Veredeln“ und dies beinhalten nicht einen evtl. Werksverkauf.

4.0 Brandschutz

4.1

Die Ausführung der Löschwasserzisternen und die Anordnung der Löschwasserentnahmestellen auf dem Grundstück sind mit der Brandschutzdienststelle des Schwalm-Eder-Kreises abzustimmen.

4.2

Bei der Ausüherung gemäß dem Brandschutzkonzept des Ingenieurbüros Neumann, Krex & Partner vom 16.05.2017 ist Folgendes zu berücksichtigen:

4.2.1

Zu 2.3.5.4 (siehe o. g. Brandschutzkonzept)

Im Bereich des Büro- und Sozialtraktes soll der zweite Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr geführt werden. Dies stellt im Sonderbau eine Abweichung dar. Sofern dieser Abweichung zugestimmt wird, sind die Baustoffe an den betreffenden Fassaden aus nichtbrennbaren Baustoffen (Kl. A nach DIN 4102) herzustellen, um eine Anleiterung im Brandfall überhaupt zu ermöglichen.

4.2.2.

Zu 2.4.1

Der zweite bauliche Rettungsweg aus den Räumen 2.2.05 (EDV/Büro Techniker) bis 2.2.14 und dem Bereich der Kuttellei ist derzeit nicht sichergestellt. Die Planung ist zu konkretisieren und die Rettungswege sind nachzuweisen.

Die Führung des zweiten Rettungsweges aus dem Bürotrakt im 1.OG über Rettungsgeräte der Feuerwehr ist möglich, wenn der gesamte Betrieb mit einer flächendeckenden automatischen BMA versehen wird und an der Fassade keine brennbaren Baustoffe vorhanden sind.

Der Besprechungsraum 4.4.15 muss eine Zugangstür zur Dachterrasse erhalten.

4.2.3

Zu 2.4.5

Da die meisten Bereiche des Objektes innenliegend sind und nicht ausreichend durch Tageslicht erhellt werden, wird aus brandschutztechnischer Sicht der Einbau einer Sicherheitsbeleuchtung zur ausreichenden Kenntlichmachung der Rettungswege (=Angriffswege der Feuerwehr) bei Netzausfall für erforderlich gehalten.

4.2.4

Zu 2.6.4

Die Anlage ist mit einer Blitzschutzanlage auszustatten, welche den Anforderungen der DIN EN 62305 Teil 1 – 4 (VDE 0185-305) entspricht.

4.2.5

Zu 2.8

Da das Entrauchungskonzept, insbesondere die Zuluftführung, für die Feuerwehr im Einsatzfall nicht sofort erkennbar ist, muss eine mit der örtl. zuständigen Feuerwehr abgestimmte Erläuterung im Feuerwehrplan vorhanden sein. Einzelheiten hierzu sind mit der Brandschutzdienststelle des Schwalm-Eder-Kreises abzustimmen.

4.2.6

Zu 2.10

Es sollte durch den Fachplaner geprüft werden, inwieweit hier fahrbare Feuerlöschgeräte mit 50 kg Inhalt zum Einsatz kommen können, um eine wirksame Erstbrandbekämpfung sicherzustellen.

4.2.7

Zu 2.12

Aus den v.g. Gründen und der prakt. Erfahrung, dass in fleischverarbeitenden Betrieben eine wirksame Brandbekämpfung ausschließlich in einer sehr frühen Entstehungsphase möglich ist, ist der Betrieb flächendeckend mit einer automatischen BMA auszustatten. Einzelheiten hierzu sind mit der Brandschutzdienststelle des Schwalm-Eder-Kreises abzustimmen.

5.0 Bodenschutz

5.1

Vor Beginn der Bauarbeiten ist das am Bau beteiligte Bauunternehmen bzw. –personal über die entsprechenden Bodenschutzmaßnahmen zu unterrichten.

5.2

Die nicht als Baubereich ausgewiesenen Flächen sind gegen unzulässige Nutzung (Befahrung, Lagerfläche) zu sichern bzw. zu schützen.

5.3

Zur Lastverteilung sind Baustraßen und Befestigungen von Baueinrichtungsflächen anzulegen. Baustraßen und Baueinrichtungsflächen sind gezielt auf Flächen zu lenken, die anschließend baulich genutzt werden sollen (zukünftige Wege- oder Gebäudeflächen).

6.0 Abfallrecht

6.1 Nachweis der ordnungsgemäßen Verwertung von Erdüberschussmassen

Die ordnungsgemäße Verwertung von Erdüberschussmassen aus der Baumaßnahme (Errichtung, Baustraße, Geländeausgleich, Fundamentaushub) ist nach den Vorgaben des gemeinsamen Merkblattes „Entsorgung von Bauabfällen“ der Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel – Abteilungen Umwelt -, Stand Dezember 2015, durchzuführen und zu dokumentieren. Hierzu ist eine Massenbilanz zu erstellen und die eingeschlagenen Verweertungswege der Erdaushubmassen zu dokumentieren. Die Dokumentation ist dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat Abfallwirtschaft, unaufgefordert spätestens zwei Monate nach Beendigung der Erdarbeiten vorzulegen.

Abschrift

7.0 Veterinärrecht

7.1

Diese Genehmigung umfaßt gemäß Artikel Artikel 4 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 die veterinärrechtliche Zulassung als Schlachthof für Schweine und Rinder und als Zerlegungsbetrieb für Fleisch von Schweinen und Rindern.

7.1.1

Sie wird erst mit Abschluß einer Besichtigung vor Ort und auch nur dann wirksam, wenn bei dieser festgestellt worden ist, daß der Betrieb den einschlägigen Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 852/2004, denen der Anhänge II und III der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 und anderen einschlägigen lebensmittelrechtlichen Vorschriften genügen.

Ergibt die Besichtigung aber, daß nur alle Anforderungen hinsichtlich der Infrastruktur und der Ausrüstung erfüllt werden, jedoch noch nicht alle sonstigen Anforderungen, so wird die Zulassung nur bedingt für die Dauer von zunächst drei, längstens für sechs Monate wirksam.

7.1.2

Ich weise dem Betrieb bereits jetzt die Veterinärkontrollnummer DE-HE 30431-EG zu.

7.2

Für die Aufbewahrung von verendet angelieferten oder bei der Anlieferung notgetöteten Schlachttieren bis zur Abholung durch die Beseitigungspflichtige ist eine auslaufsicheres, für Tiere und Unbefugte nicht zugängliches Behältnis außerhalb der Einhausung der Schlachttieranlieferung zu schaffen.

7.3

Der Entladebereich muss soweit eingehaust sein, dass die Laderampe und das letzte Stück des Laderaumes überdacht und von seitlichen Wänden umschlossen ist, so wie auf der mit dem Veterinärdezernat beim RP Kassel abgestimmten Zeichnung dargestellt.

7.4

Alle Buchten, in denen Schlachttiere aufgestellt werden können, müssen von den Personalwegen im Stall direkt und unmittelbar erreichbar sein.

8.0 Naturschutz

Ein vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 32 „Bei der Tränke II“ für ein Sondergebiet „Schlachten-Zerlegen-Veredeln“ existiert bereits.

Die vorgesehenen Pflanzungen des Freiflächenplans entsprechend den Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Die Pflanzungen sind bis zur zweiten Vegetationsperiode nach Baubeginn umzusetzen und der Oberen Naturschutzbehörde anzuzeigen.

9.0 Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik

9.1 Organisation

9.1.1

Die Sicherheitsfachkraft ist in die Planung der Arbeitsstätte und deren Anlagen und Arbeitsmittel einzubeziehen.

9.1.2

Die erforderlichen Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes sind durch die Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) i. V. m. den einschlägigen Rechtsverordnungen, hier insb. „§ 3 *Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)*,

§ 3 *Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)* und § 4 *Biostoffverordnung (BioStoffV)*“, dem Chemikaliengesetz (ChemG) i. V. m. den einschlägigen Rechtsverordnungen, hier insb. „§ 6 *Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)*“ sowie dem Mutterschutzgesetz (MuSchG), vor Beginn des Betriebes bzw. Durchführung anfallender Tätigkeiten zu ermitteln und umzusetzen. In diesem Zusammenhang ist der Betriebsarzt einzubeziehen.

9.1.3

Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ist die geplante Arbeitszeitgestaltung auch im Hinblick psychischer Belastungen zur beurteilen. In diesem Zusammenhang gilt: „*Nach § 6 Abs. 1 des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) die Arbeitszeit der Nacht- und Schichtarbeiter nach den gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnissen über die menschengerechte Gestaltung der Arbeit festzulegen.*“

9.1.4

Hinsichtlich der Ammoniak - Kälteanlage in Bezug auf die Gefährdungsbeurteilung ist zu beachten: Durch die Eigenschaften des Stoffes Ammoniak und die Stoffmenge können sich Gefahren ergeben. Die Sicherheit einer Kälteanlage ist gewährleistet, wenn ein sicherer Einschluss des in einem geschlossenen Kreislauf befindlichen Ammoniaks gegeben ist. Als Gefahrenquelle ist daher jede Gefährdung des sicheren Einschlusses anzusehen. Die Gefahrenquellen lassen sich unterteilen in betriebliche Gefahrenquellen, also Gefahren, die durch den Betrieb der Kälteanlage hervorgerufen werden können, z. B. Leckagen, unzulässige Betriebszustände, mechanische Beschädigung von außen oder menschliches Fehlverhalten von Seiten des Bedienungspersonals, sowie besonders hervorzuhebende Gefahren, die aus dem übrigen Betrieb auf die Kälteanlage

ge einwirken können, wie Stromausfall oder externer Wärmeeintrag (z. B. Brand), umgebungsbedingte

Gefahrenquellen, also Gefahren, die durch den Standort der Anlage bedingt sind, z. B. benachbarte Anlagen, Verkehrsanlagen, Erdbeben, Starkregen oder Hochwasser, Gefahren durch Eingriffe Unbefugter.

9.1.5

Hinsichtlich der CO₂ Betäubungsanlage in Bezug auf die Gefährdungsbeurteilung ist durch eine Raumlufkonzentrationsberechnung zu ermitteln, ob in den Gefahrenbereichen (Räumen der Verwendung sowie Räumen der CO₂ Rohrleitungsführung) technische Maßnahmen (z.B. CO₂ Warneinrichtungen) erforderlich sind.

9.1.6

Da bei unterschiedlichen Betriebszuständen unterschiedliche Gefährdungen bei einzelnen Anlagen entstehen können, sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung gemäß der BetrSichV nachfolgend genannte Betriebszustände zu beurteilen:

- Normalbetrieb
- Anfahren
- Einrichten
- Probetrieb
- Stillsetzen
- Wartung/Pflege
- Instandsetzung
- Störungen/Ausfälle.

In diesem Zusammenhang sind Sicherheitshinweise der Anlagen- bzw. Maschinenhersteller in die Gefährdungsbeurteilung zu überführen und dort betreiberseitig zu beurteilen. Bezugnehmend auf Arbeitsmittel darf die Gefährdungsbeurteilung gemäß § 3 Abs. 3 BetrSichV nur von fachkundigen Personen durchgeführt werden.

9.1.7

Anhand der Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung sind Betriebsanweisungen hier insbesondere gemäß § 14 BioStoffV, § 12 BetrSichV sowie § 14 GefStoffV zu erstellen. Betriebsanweisungen nach der BetrSichV sollen nachfolgend genannte Betriebszustände berücksichtigen.

- Inbetriebnahme/Wiederinbetriebnahme,
- den Normalbetrieb,
- Störungen,
- Außerbetriebnahme.

9.1.8

Betriebsanweisungen sind die Grundlage für die Unterweisungen für die Beschäftigten. Die Beschäftigten sind vor Arbeitsaufnahme zu unterweisen. Die Unterweisungen sind schriftlich zu dokumentieren.

9.1.9

Vor Aufnahme des Betriebes ist die Gefährdungsbeurteilung dem Dezernat 35.1 – Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik des Regierungspräsidiums Kassel vorzulegen. In diesem Zusammenhang sind die Hinweise dieser Genehmigung ebenfalls zu beachten.

9.2 Explosionsschutz

9.2.1

Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ist vor Inbetriebnahme des Schlachthofes zu prüfen, ob und in welchen Anlagebereichen unter bestimmten Bedingungen eine gefährliche explosionsfähige Atmosphäre auftreten kann. (z. B. Flüssiggas, Kälteanlage, Gefahrstoff-lager). Hinweis: Ist im Rahmen von Instandhaltungsmaßnahmen (Wartung, Inspektion, Instandsetzung) mit der Freisetzung von größeren Ammoniakmengen zu rechnen, hat der Arbeitgeber diese Gefährdung zusätzlich zu berücksichtigen.

9.2.2

Die Ergebnisse sowie festgelegte Maßnahmen sind in einem Explosionsschutzdokument nachzuweisen.

9.2.3

Ergibt die Gefährdungsbeurteilung, dass eine gefährliche explosionsfähige Atmosphäre auftreten kann, so ist vor der erstmaligen Inbetriebnahme eine Prüfung nach § 15 i.V.m. Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 4.1 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) durch eine befähigte Person mit besonderen Kenntnissen nach Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 3.3 BetrSichV durchzuführen. Weiterhin ist bei dieser Prüfung vor erstmaliger Inbetriebnahme auch festzustellen, ob die getroffenen sicherheitstechnischen Maßnahmen geeignet und wirksam sind und ob die Frist für die nächste wiederkehrende Prüfung nach § 3 Abs. 6 BetrSichV zutreffend festgelegt wurde.

9.2.4

Der Arbeitgeber hat die Gefahren zu ermitteln, die Zonen festzulegen und Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Die Schutzmaßnahmen sind regelmäßig auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen.

9.3 Absturz

9.3.1

Verkehrswege und Arbeitsplätze die höher als 1,00 m über dem Fußboden liegen, sind durch mindestens 1,00 m hohe Umwehungen entsprechend den technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A2.1 -Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen- zu sichern. Bei möglichen Absturzhöhen von mehr als 12 m muss die Höhe der Umwehrung mind. 1,10 m betragen.

9.3.2

Die freien Seiten der Treppen, Treppenabsätze und Treppenöffnungen müssen durch Geländer gesichert sein. Die Höhe der Geländer muss lotrecht über der Stufenvorderkante mindestens 1,00 m betragen. Bei Absturzhöhen von mehr als 12 m muss die Geländerhöhe mindestens 1,10 m betragen. Die Geländer sind unter Beachtung der Anforderungen nach Nr. 5.1 ASR A2.1 -Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen auszuführen.

9.3.3

Podeste sowie sonstige erhöhte Arbeitsplätze (Hubpodeste, Aufstiege, Arbeits- und Laderampen) sind absturzsicher auszuführen.

9.3.4

Auf dem Dach (Dachterrasse) sind Verkehrs- oder Fluchtwege, die an Dachaußenkanten und nicht durchsturzsicheren Einbauten oder Flächen –z.B. Dachkuppeln- vorbeiführen, mit einer Absturzsicherung zu versehen. Die Absturzsicherung ist unter Beachtung der Anforderungen nach Nr. 5 der Technischen Regeln Arbeitsstätten ASR A2.1 auszuführen.

9.4 Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung

Sicherheitseinrichtungen, Flucht- und Rettungswege, Gefahrstellen oder Gefahrbereiche sind zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung ist entsprechend den Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A 1.3- Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz auszuführen.

9.5 Licht

Die Arbeitsstätten müssen möglichst ausreichend Tageslicht erhalten. Eine Beleuchtung mit Tageslicht ist der Beleuchtung mit ausschließlich künstlichem Licht vorzuziehen. Bei innenliegenden Räumen können z. B. Oberlichter für Tageslicht sorgen. Die Beleuchtung ist entsprechend den ASR A 3.4 auszuführen.

9.6 Dämpfe

Die gesundheitsschädlichen Dämpfe und Gase sind an der Entstehungsstelle so abzusaugen, dass deren Konzentration am Arbeitsplatz so gering wie möglich ist. Bestehende Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) dürfen nicht überschritten werden. Werden raumlufttechnische Anlagen verwendet, ist sicherzustellen, dass die Beschäftigten keinem störenden Luftzug ausgesetzt sind.

9.7 Gefahrstoffe

9.7.1

Nach § 6 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) hat der Arbeitgeber ein Verzeichnis (Gefahrstoffkataster) der im Betrieb verwendeten Gefahrstoffe zu führen, in dem auf die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter verwiesen wird.

9.7.2

Hinsichtlich der Lagerung von Gefahrstoffen sind die Vorgaben der Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 510 „Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern“ zu berücksichtigen.

9.7.3

Es ist sicherzustellen, dass bei der Verwendung von Gefahrstoffen „Dosierhilfen“ sowie „Persönliche Schutzausrüstung“ (z.B. säurebeständige Handschuhe [PSA]) verwendet werden. Die „Persönliche Schutzausrüstung“ (PSA) ist nach den Vorgaben der maßgeblichen Sicherheitsdatenblätter (Abschnitt 8) in Ihrem Betrieb bzw. am Ort der Verwendung, vorzuhalten.

9.8 Fußböden

Arbeitsräume, Arbeitsbereiche und Verkehrswege, deren Fußböden nutzungsbedingt mit gleitfördernden Medien in Kontakt kommen und damit das Risiko des Ausrutschens besteht, sind mit einem geeigneten gleitsicheren und leicht zu reinigenden Fußbodenbelag auszulegen. Als geeignet können Fußbodenbeläge betrachtet werden, die hinsichtlich ihrer R-Gruppe oder ihres Verdrängungsraumes den in Anhang 2 der ASR A1.5/1.2 –Fußböden- genannten Anforderungen entsprechen.

Auf folgende Bereiche wird besonders hingewiesen:

Schlachthaus	R 13 V10
Kuttelei, Darmschleimerei	R 13 V10
Fleischzerlegung	R 13 V8
Kühlräume für unverpackte Ware	R 12
Umkleide/ Waschräume	R 10

9.9 Kälteanlage

9.9.1

Alle Druckbehälter müssen so aufgestellt sein, dass für Prüfung, Instandhaltung und Reinigung sowie für Flucht und Rettungswege ausreichende Abstände vorhanden sind.

9.9.2

In Maschinenräumen sind Vorkehrungen zu treffen, dass Personen bei Gefahr sich unverzüglich in Sicherheit bringen und schnell gerettet werden können. Hierzu sind eine ausreichende Anzahl von Notausgängen und Fluchtwege einzurichten. Die Fluchtweglänge, als die kürzeste Wegstrecke in Luftlinie gemessen vom entferntesten Aufenthaltsort bis zu einem Notausgang, muss möglichst kurz sein (siehe ASR A2.3). Fluchtwege sind deutlich erkennbar und dauerhaft zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung ist im Verlauf des Fluchtweges an gut sichtbaren Stellen und innerhalb der Erkennungsweite anzubringen. Sie muss die Richtung des Fluchtweges anzeigen.

9.9.3

Die Notausgänge von Maschinenräumen müssen im Verlauf eines Fluchtweges liegen, nach außen zu öffnende Türen haben und entweder direkt ins Freie oder in einen gesicherten Bereich (im Sinne der ASR A2.3) führen. Die Türen müssen dicht (eine umlaufende Dichtung ist ausreichend), selbstschließend und so beschaffen sein, dass sie von innen jederzeit geöffnet werden können (Anti-Panik-System). Die Türen müssen eine Feuerbeständigkeit von mindestens 1 h haben, die verwendeten Werkstoffe und die Konstruktion müssen nach DIN EN 1634-1 geprüft sein.

9.9.4

In Maschinenräumen dürfen keine Öffnungen in Wänden, Boden und Decken vorhanden sein, die ein unbeabsichtigtes Eindringen von entweichendem Kältemittel in andere Teile des Gebäudes ermöglichen.

9.9.5

Sicherheitstechnisch erforderliche Ausrüstungsteile, die mit Fremdenergie betrieben werden und die bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs funktionsfähig bleiben müssen, sind an ein gesichertes Netz oder eine Energienotversorgung anzuschließen, die mindestens eine sichere Außerbetriebnahme der Kälteanlage und die Funktion der Sicherheits- und Alarmanrichtungen gewährleistet.

9.9.6

Die Elektroschaltschränke sind außerhalb des Maschinenraums vorzusehen. (Anmerkung: Gilt nicht für Steuerkästen von einzelnen Komponenten.)

9.9.7

Feuerlöschanlagen mit Sprinkler (und Wassersprühanlagen) sind in Maschinenräumen nicht zulässig.

9.9.8

Bei der Auslegung der Kälteanlage sind mögliche Fremdwärmeeinträge, die zu einem Druckaufbau und einer Stofffreisetzung führen können, zu beachten.

9.10 Kühlräume

9.10.1

Ortsfeste begehbare Kühlräume mit einer Grundfläche von mehr als 10 m² müssen jederzeit verlassen werden können, auch wenn die Türen von außen abgeschlossen sind. Das wird erreicht, wenn sich mindestens eine Tür des Raumes jederzeit von innen öffnen lässt oder ein von innen zu öffnender Notausstieg vorhanden ist.

9.10.2

Diese Ausgänge müssen auch bei abgeschalteter Hauptbeleuchtung aufgefunden werden können. Hierbei ist eine Kennzeichnung der Ausgänge und der Fluchtwege durch Sicherheitsbeleuchtung, Rettungskennzeichenleuchten und bei Räumen unter 100 m² auch durch Markierungen aus nachleuchtenden Materialien sicherzustellen.

9.10.3

In ortsfesten begehbaren Kühlräumen mit Temperaturen unter -10° C und einer Grundfläche über 20 m² muss eine vom allgemeinen Stromnetz unabhängige Notrufeinrichtung vorhanden sein. Der Notruf muss an einer Stelle wahrgenommen werden können, die während der Betriebszeit besetzt ist.

9.11. Pausen- und Bereitschaftsräume

Pausen- und Bereitschaftsräume sowie Unterkünfte müssen möglichst ausreichend mit Tageslicht beleuchtet sein und eine Sichtverbindung nach außen haben. Kantinen sollen möglichst ausreichend Tageslicht erhalten und eine Sichtverbindung nach außen haben.

9.12 Laderampe

Rampenkanten sind zur besseren Erkennbarkeit durch gelbschwarze Schrägstreifen gemäß ASR A1.3 zu kennzeichnen. Dadurch wird die Signalwirkung besonders bei Lade-, Rangier- und Transportvorgängen unmittelbar an der Rampenkante erhöht. Laderampen von mehr als 1,00 m Höhe sollen, insbesondere in den Bereichen, die keine ständigen Be- und Entladestellen sind, mit Absturzsicherungen ausgerüstet sein.

VI. Begründung

Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 7.2.1, des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der 'Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuV)' vom 26. November 2014 (GVBl. I S. 331) das Regierungspräsidium Kassel, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel.

Verfahrensablauf

Die Helwig Handels GmbH & Co. KG hat am 15.05.2017 beantragt, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage zum Schlachten von Tieren zu erteilen.

Die Antragsunterlagen wurden im Zusammenwirken mit den Trägern öffentlicher Belange auf Vollständigkeit geprüft und von der Antragstellerin am 17.08.2018 entsprechend vervollständigt.

Die Vollständigkeit der Unterlagen wurde am 17.08.2018 festgestellt.

Die mit dem Antragschreiben beantragte Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für die Errichtung (Baumaßnahmen) der Anlage war am 09.10.2018 (Az. wie oben) von der Genehmigungsbehörde positiv beschieden worden.

Der hiermit erteilte Bescheid ersetzt zuvor getroffene Entscheidungen nach § 8a BImSchG, wobei die Gestattungswirkung der im Verfahren ergangenen Zulassung nach

§ 8a BImSchG mit der Zustellung dieser Entscheidung über den Genehmigungsantrag an die Antragstellerin endet.

Das Vorhaben wurde gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 8 der 9. BImSchV, öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgte am 24.09.2018 im Staatsanzeiger für das Land Hessen und im Internet (Homepage des RP Kassel).

Der Antrag, die zugehörigen Unterlagen und die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen wurden in der Zeit vom 01.10.2018 bis 31.10.2018 im Regierungspräsidium Kassel und bei dem Magistrat der Stadt Schwalmstadt gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich ausgelegt.

Während der Einwendungsfrist wurden keine Einwendungen erhoben. Ein Erörterungstermin fand daher gem. § 16 der 9. BImSchV nicht statt.

Ausgangszustandsbericht

Bei der Anlage handelt es sich um eine IED-Anlage (Nr.7.2.1, Eintrag E in Spalte d im Anhang I zur 4. BImSchV), daher ist für relevante gefährliche Stoffe gemäß § 3 Abs. 10 BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (Ausgangszustandsbericht) zu erstellen, wenn die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden kann (§ 10 Abs. 1a BImSchG).

In Kapitel 22 der Antragsunterlagen wurde dargelegt, dass ein AZB nicht erforderlich ist, da die Stoffmengen unterhalb der Mengenschwelle liegen.

Umweltverträglichkeitsprüfung/Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der Anlage handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 7.13.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für diese Anlagen ist in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob Errichtung und Betrieb einer solchen Anlage einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen.

Diese Vorprüfung, die den Kriterien der Anlage 3 zum UVPG folgte, hat ergeben, dass keine Verpflichtung besteht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, da von dem geplanten Neubauvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Begründung:

Ausgangsbasis für die umweltrechtliche Betrachtung des Vorhabens ist das Gutachten, `Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 32 `Bei der Tränke II` im Stadtteil Ziegenhain. Begründung mit Umweltbericht gemäß §§ 2a und 9 (8) Bau GB Endfassung und Beschluss v. 09.01.17 (s. Kapitel 3 der Antragsunterlagen).

Die Vorgaben zur UVP wurden in genanntem Gutachten hinreichend betrachtet und zusammenfassend bewertet.

Die durch den Bebauungsplan entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft betreffen im Wesentlichen das Schutzgut Boden/Bodennutzung. Durch die geplante Errichtung

eines Schlachthofbetriebes erfolgt auf den vom Vorhaben beanspruchten Flächen ein nachhaltiger Verlust der Bodenfunktionen. Bisher unbefestigte Flächen werden durch Bodenversiegelungen wie Überbauung und Flächenbefestigung dauerhaft überformt.

Zum Ausgleich dieser unvermeidbaren Eingriffe werden zunächst innerhalb des Teilgeltungsbereiches A Kompensationsmaßnahmen mit entsprechend ausgleichenden Funktionen ausgewiesen. Hierzu zählen u.a. die Vorgaben über die maximal zulässige bauliche Nutzung, die Festschreibung einer ordnungsgemäßen Verwendung des Oberbodens, die Nutzung bestehender Verkehrserschließung sowie die Neuanlage von Gehölzpflanzungen zur Gliederung und Eingrünung des Gebietes.

Weiterhin werden 3 zusätzliche Teilgeltungsbereiche (B, C und D) ausgewiesen, die ausschließlich für naturschutzrechtliche und vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen sind. In der Summe können hierdurch die Eingriffe in Natur und Landschaft im notwendigen Umfang kompensiert werden.

Das Erscheinungsbild des Plangebietes im bisherigen Übergangsbereich zur Feldge-markung wird sich jedoch verändern. Nach Durchführung der festgesetzten landschaftspflegerischen Maßnahmen kommt es zu einer landschaftsgerechten Einbindung des Vorhabens. Die visuelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist von untergeordneter Bedeutung.

Im Ergebnis der Umweltprüfung ergeben sich durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 32 "Bei der Tränke II" im Stadtteil Ziegenhain, die eine Nutzung von ca. 3,4 ha für ein Sonderbaugelände vorsieht, keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Umwelt und die zu berücksichtigenden Schutzgüter. Die Ausweisung der neuen gewerblichen Nutzungsmöglichkeiten am bestehenden Ortsrand erfolgt im Rahmen der Eigenentwicklung des Stadtteils und wirkt einer zusätzlichen Zersiedelung der Landschaft entgegen.

Das Ergebnis wurde gemäß § 5 Abs. 2 des UVPG mit der oben erwähnten Bekanntmachung des Vorhabens veröffentlicht.

Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gem. § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- Der Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises - hinsichtlich bau- und brandschutztechnischer Belange sowie im Hinblick auf allgemeine gesundheitspolizeiliche und umwelthygienische Fragen.
- Der Magistrat der Stadt Schwalmstadt - hinsichtlich der bauaufsichtlichen Belange.

Abschrift

- Das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie
- Die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde

hinsichtlich abfalltechnischer Fragen, Naturschutz, Veterinärwesen, wasserrechtlicher Belange, Belange des Bodenschutzes und des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist folgendes festzuhalten:

Immissionsschutz

Luftreinhaltung

Hinsichtlich der Luftreinhaltung ist eine nach dem BImSchG genehmigungsbedürftige Anlage nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG und der Nummer 3.1 der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 24. Juli 2002 so zu errichten und zu betreiben, dass die von der Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen keine schädlichen Umwelteinwirkungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorrufen können und Vorsorge, insbesondere durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen dieser Anlage getroffen ist.

Die Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen werden durch Nummer 4 der TA Luft konkretisiert.

Die Vorsorgeanforderungen und der Stand der Technik konkretisieren sich durch die Nummer 5 und hier zusätzlich speziell durch die Nummer 5.4.7.2 TA Luft.

Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)

Im Rahmen des durchgeführten Genehmigungsverfahrens war zu prüfen, ob die Anforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i. V. m. Nummer 4 der TA Luft eingehalten werden. Zur Berücksichtigung der ungünstigsten Betriebsbedingungen waren bei dieser Prüfung die Emissionen der Gesamtanlage anzusetzen. Als erster Schritt war durch die Genehmigungsbehörde der Umfang der Ermittlungspflichten festzustellen.

Entsprechend Nummer 4.1 TA Luft soll die Ermittlung von Immissionskenngrößen – Maßstab für die Einhaltung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i. V. m. Nummer 4 der TA Luft – für die Schadstoffe, für die Immissionswerte in den Nummern 4.2 bis 4.5 TA Luft festgelegt sind, verzichtet werden.

Die in Nummer 4.6.1.1 TA Luft genannten Bagatellmassenströme für die maßgeblichen Luftschadstoffe werden nicht überschritten, so dass nach der Regelfallbetrachtung davon auszugehen ist, dass schädliche Umwelteinwirkungen nicht hervorgerufen werden können. Relevante Stäube und Keime sind nicht zu erwarten. Zur nächsten Wohnbe-

bauung werden die nach TA Luft Nr. 5.4.7.1 geforderten Mindestabstände eingehalten. In der TA Luft sind jedoch keine Emissionswerte oder Irrelevanzwerte für Bioaerosole definiert. Hinsichtlich einer umweltmedizinischen Bewertung von Bioaerosol-Immissionen wurden die Ausführungen nach VDI 4250 Blatt 1 (Entwurf vom November 2011) zu Grunde gelegt. Die Notwendigkeit einer zusätzlichen umweltmedizinischen Prüfung ergibt sich aus dem Prüfschema nach Anhang B (siehe Anlage - Umweltmedizinisches Prüfschema). Hiernach besteht kein weiterer Prüfbedarf. In dem LAI-Leitfaden zur Ermittlung und Bewertung von Bioaerosol-Immissionen vom 31.01.2014 wurden besondere Regelungen für Anlagen nach Nr. 5.4.7.1, 5.4.7.15, 5.4.8.5 und 5.4.8.6 der 4. BImSchV aufgeführt. Schlachthöfe werden bisher nicht als besonders erhebliche Emissionsquellen für Keime angesehen.

Zu 2.2 Begrenzung der Geruchsemissionen

Grundsätzlich ist bei dem hier genehmigten Vorhaben nicht auszuschließen, dass geruchsintensive Stoffe emittiert werden. Geruchsintensive Stoffe – Geruchsstoffe - zählen nach § 3 Abs. 4 BImSchG ebenfalls zu Luftverunreinigungen. Zur Prüfung, ob durch das beantragte Vorhaben erhebliche Belästigungen hervorgerufen werden können, wurde von der Antragstellerin zusammen mit den Antragsunterlagen eine Geruchsimmisionsprognose eingereicht.

Die in der Immissionsprognose vom 8. August 2018 benannten Ableit- und Randbedingungen des Anlagenbetriebs dokumentieren, dass die Immissionswerte der GIRL an den einzelnen Immissionspunkten MA bis MG, hervorgerufen durch den Schlachtbetrieb, eingehalten werden.

Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG

Emissionsbegrenzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war zu prüfen, ob die Anforderungen der TA Luft und hier insbesondere der Nummer 5.4.7.2 eingehalten werden. Im vorliegenden Fall werden die Anforderungen der TA Luft erfüllt.

In der Immissionsprognose vom 08.08.2018 wurden alle relevanten Immissionsorte betrachtet. Das Geruchsgutachten wurde auf Plausibilität geprüft. (siehe Stellungnahme HLNUG vom 01.11.2018). Die Immissionswerte der GIRL werden an allen maßgeblichen Immissionsorten eingehalten. Am Immissionsort der Firma Veolia Umweltdienste ergibt sich eine Gesamtbelastung von maximal 32 % der Jahresstunden. Diese Belastung wird jedoch maßgeblich durch den **eigenen** Anlagenbetrieb hervorgerufen. **Da gegenüber den selbst herbeigeführten Immissionen kein Schutzanspruch besteht, ist in diesem Fall nicht die Gesamtbelastung zur Beurteilung heranzuziehen, sondern die Zusatzbelastung der Anlage. Diese hält den angenommenen Immissionswert (15 %) sicher ein.**

Danach sind keine schädlichen Umwelteinwirkungen in der Nachbarschaft zu erwarten.

Energieeffizienz

Die bei dem Vorhaben eingesetzten Anlagenteile entsprechen auch hinsichtlich der Energieeffizienz dem Stand der Technik. Besondere Anforderungen nach bestehenden BVT-Merkblättern sind nicht verbindlich. Diese können jedoch als Informationsquelle herangezogen werden. Für den Schlachthof mit seinen Nebenanlagen sind nachstehende Merkblätter zutreffend:

- BVT-Merkblatt zu Tierschlachtungen/Anlagen zur Verarbeitung von tierischen Nebenprodukten (VTN) – Stand November 2003 –
- BVT-Merkblatt Energieeffizienz – Stand Juni 2008 –
- BVT-Merkblatt für industrielle Kühlsysteme – Stand Dezember 2001 –

Hinsichtlich der angeführten BVT-Merkblätter ergeben sich keine neuen Anforderungen. Durch eine effektive Auslastung der Schlachthanlage wird der produktionsbezogene Energieverbrauch minimiert.

Schutzgut Lärm

Es ist davon auszugehen, dass durch das beantragte Vorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm hervorgerufen werden.

Lärmimmissionsprognose

Die von der Antragstellerin vorgelegte Lärmimmissionsprognose der Firma SLG Prüf- und Zertifizierungs GmbH vom 03.03.2015 mit der Gutachten-Nummer 2012-13-AA-15-PB001 zeigt, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte gem. TA Lärm durch den Anlagenlärm so weit unterschritten werden, dass insgesamt hierdurch keine wahrnehmbare Änderung der Immissionssituation eintritt (vgl. Nebenbestimmungen Nr. 2.4 dieses Bescheides).

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

Planungsrecht

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 32, Bei der Tränke II, der Stadt Schwalmstadt, Stadtteil Ziegenhain.

Baurecht, Brandschutz

Die Unterlagen wurden von den zuständigen Behörden geprüft, die bei Beachtung der aufgeführten Nebenbestimmungen und Bedingungen keine Bedenken gegen Bau/Änderung und Betrieb der Anlage vorgetragen haben.

Wasserwirtschaft

Das gesamte Betriebsgelände wird als IED-Anlage betrachtet. Das Niederschlagswasser, welches vom Betriebsgelände ins Gewässer eingeleitet wird, unterliegt daher dem Anwendungsbereich der IZÜV. Der Bescheid nach IZÜV erfolgt separat.

Abfallrecht

Gegen die Erteilung der beantragten Genehmigung bestehen aus abfallrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn die im Genehmigungsbescheid aufgeführten Auflagen und Hinweise befolgt werden.

Arbeitsschutz

Aus Sicht des Arbeitsschutzes ist das Projekt – unter Beachtung der aufgeführten Nebenbestimmungen – genehmigungsfähig.

Veterinärrecht

Die tierschutz-, lebensmittel- und tierseuchenrechtlichen Vorschriften wurden erlassen, um einen Schutz der Verbraucher vor unsicheren Lebensmitteln und einen Schutz der Viehbestände vor der Ausbreitung von Tierseuchen sicherzustellen sowie um lebende Tiere vor der Zufügung von vermeidbaren Schmerzen, Leiden oder Schäden zu bewahren.

Nach diesen Vorschriften sind Schlachthöfe veterinärrechtlich zuzulassen. Voraussetzung hierfür ist, daß die einschlägigen Vorschriften erfüllt werden. Daher kann die Zulassung erst wirksam werden, wenn die Abnahme dieses bestätigt.

Wenn die Abnahme ergibt, daß noch nicht alle Anforderungen erfüllt sind, ist nach der Verordnung (EG) 882/2004 nur eine zeitlich befristete bedingte Zulassung möglich.

Die unter Punkt 7.2. genannte Auflage dient dem Schutz vor Verbreitung von Tierseuchenerregern, ausgehend von ungeschützt gelagerten Kadavern.

Die unter Punkt 7.3 genannte Auflage dient dem Schutz der Tiere vor ungünstigen Witterungsbedingungen wie z. B. starke Hitzeeinwirkung, Regen oder Kälte. Zudem fördert die damit verbundene Abschirmung vor Umwelteinflüssen, wie grelles Licht, Spiegelung von Sonnenlicht in Pfützen oder Geräusche vom übrigen Betriebsgelände, eine ruhige und streßfreie Entladung der Tiere. Im Falle eines Problems bei der Entladung kann der Bereich leichter gesichert und ein Herauslaufen von Tieren aus dem Anlieferungsbereichs auf das restliche Schlachthofgelände vermieden werden. Auch die regelmäßige Reinigung und gegebenenfalls notwendige Desinfektion wird erleichtert und somit der Hygienestatus verbessert.

Die unter Punkt 7.4 genannte Auflage dient der Gewährleistung, daß gemäß VO (EU) 853/2004 Anhang III Abschnitt I Kapitel II Nr. 1 c die Schlacht tieruntersuchung und die Identifizierung nicht behindert werden. Zudem hat der Betreiber einer Schlachtstätte gem. VO (EG) 1099/2009 Anh. II, Nr. 1. Punkt 1.4 die Stallungen so auszulegen, daß die Kontrolle der Tiere erleichtert wird. Es ist davon auszugehen, daß die nach derzeitiger Planung mittig gelegenen Buchten nicht vollständig einsehbar sind und verletzte oder kranke Tiere nicht erkannt werden und die Identifizierung der Tiere stark behindert ist. Im Falle, daß Tiere aus diesen Buchten separiert werden müssen, müßten die Tiere der vor-oder nachgelagerten Buchten zuvor in die Treibgänge oder andere Buchten getrieben werden. Dies würde unnötigen Streß und Unruhe im gesamten Wartestall hervorrufen.

Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt V aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

VII.
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden beim:

Verwaltungsgericht Kassel
Goethestraße 41-43
34119 Kassel

Im Auftrag

gez. Tanneberg

Anhang

1. Hinweise zum Immissionsschutzrecht

1.1

Die hiermit erteilte Genehmigung tritt zu den für die Anlage bereits früher erteilten Genehmigungen und Erlaubnissen hinzu und bildet diesen einen gemeinsamen Genehmigungsbescheid.

1.2

Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (§ 16 Abs. 1 BImSchG).

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Im Übrigen wird auf den Wortlaut des § 15 Abs. 1 und 2 BImSchG verwiesen.

1.3

Bei Nichterfüllung einer Auflage kann der Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Nebenbestimmungen untersagt werden (§ 20 BImSchG).

1.4

Die Genehmigung kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 21 BImSchG widerrufen werden.

1.5

Ferner kann die zuständige Behörde den Betrieb der Anlage untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Betreibers oder die des mit der Leitung des Betriebes Beauftragten in Bezug auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen erkennen lassen und die Untersagung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist (§ 20 Abs. 2 BImSchG).

1.6

Ergibt sich nach Erteilung der Genehmigung, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder Belästigungen geschützt sind, so können gemäß § 17 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durch die zuständige Behörde nachträgliche Anordnungen getroffen werden.

1.7

Die beabsichtigte Einstellung des Betriebes der genehmigungsbedürftigen Anlage ist unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).

2. Hinweise zum Abfallrecht

2.1

In der tabellarischen Zusammenstellung in Kap. 9, Formular 9/2 (Angaben zur gemeinwohlverträglichen Beseitigung von Abfällen ...) wird weiterhin als Entsorgungsweg für die beim Schlachten anfallenden Magen-, und Darminhalte vom Rind (AVV 202030, für Verzehr und Verarbeitung ungeeignete Stoffe) die baurechtlich genehmigte Biogasanlage Fröhlich, Willingshausen, aufgeführt.

Lt. den von meinem Haus auferlegten abfallrechtlichen Nebenbestimmungen zur Baugenehmigung dürfen in der Biogasanlage lediglich tierische Ausscheidungen, Gülle, Jauche Stallmist (AVV 020106) verwertet werden.

Die Zulässigkeit der Verwertung der anfallenden Magen-, und Darminhalte vom Rind in der Anlage ist von der zuständigen Veterinärbehörde zu genehmigen.

2.2

Das Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“ enthält Informationen der hessischen Regierungspräsidien zur ordnungsgemäßen Abfalleinstufung, Beprobung, Trennung, Verwertung und Beseitigung von Bauabfällen. Dieses Merkblatt kann unter www.rp-kassel.de > Abfall > Bau- und Gewerbeabfall > Downloads: Merkblatt Entsorgung von Bauabfällen heruntergeladen werden.

3. Hinweis zu Altflächen

Im näheren nördlichen Umfeld des Anlagenstandortes befindet sich eine Altablagerung für Erdaushub und Bauschutt. In der Altflächendatei des Landes Hessen sind folgende Informationen enthalten:

- Schlüsselnummer: 634.022.130-000.006
- Art der Fläche: Altablagerung
- UTM-Ost: 32516479,21
- UTM-Nord: 5641902,30
- Beschreibung: Deponie für Erdaushub und Bauschutt
- Status: Fläche nicht bewertet

Sollten bei Bodeneingriffen geruchliche oder farbliche Auffälligkeiten auftreten, so sind die Arbeiten in diesem Bereich zu unterbrechen und das Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 31.1 (hier Fachbereich „Altlasten, Bodenschutz“), zwecks Absprache der weiteren Maßnahmen zu informieren.

4. Hinweis zum vorsorgenden Grundwasserschutz (allgemeingültige Anforderungen)

Der Anlagenstandort liegt in der **Zone III B** des zu Gunsten der Stadt Schwalmstadt festgesetzten Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlage „**Tiefbrunnen Schützenwald**“.

Die Schutzgebietsverordnung vom 12.08.1975 (StAnz. 39/1975 S. 1820) ist zu beachten.

Insbesondere gilt für die relevante Zone III B sinngemäß u. a. folgendes **Verbot**:

⇒ Errichtung und Betrieb eines abwassergefährlichen Betriebes, bei dem nicht sichergestellt ist, dass dessen Abwasser vollständig aus dem Wasserschutzgebiet herausgeleitet oder ausreichend aufbereitet wird.

Im Übrigen dürfen im Zuge der Baumaßnahmen nur **Bau- und Bauhilfsstoffe** verwendet werden, die **nicht wassergefährdend** sind. Dies gilt auch für Erd-, Tief- und Straßenbauarbeiten (z. B. wird Recyclingmaterial, das einen Zuordnungswert von Z 1.1 gemäß LAGA-Mitteilungen M 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technische Regeln“ [LAGA-M 20] überschreitet, als wassergefährdend eingestuft).

Des Weiteren wird wegen der Schutzgebietslage auf die besonderen Sorgfaltspflichten im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z. B. beim Einsatz oder beim Betanken von Baumaschinen und Geräten) hingewiesen. Sollten doch einmal wassergefährdende Flüssigkeiten austreten, sind diese sofort aufzunehmen und gemäß den abfallrechtlichen Vorschriften ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. Zur Aufnahme sind stets geeignete Geräte und ausreichende Bindemittel bereitzuhalten. Bei einem Schadensfall sind unverzüglich die zuständige Wasserbehörde oder – soweit dies nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist – die nächste Polizeidienststelle zu verständigen.

5. Hinweise zum Arbeitsschutz und zur Sicherheitstechnik

5.1

Bezugnehmend auf die geplante Arbeitszeit, wird vorsorglich bereits jetzt auf § 9 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) hingewiesen: „*Arbeitnehmer dürfen an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen von 0 bis 24 Uhr nicht beschäftigt werden.*“ Der 24 stündige Betrieb an allen Wochentagen (auch an Sonn- und Feiertagen) ist insofern nicht zulässig.

5.2

Arbeitsbereiche, in denen gefährliche explosionsfähige Atmosphäre auftreten kann, sind an ihren Zugängen zu kennzeichnen mit dem Warnzeichen nach Anhang III der Richtlinie 1999/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1999 über Mindestvorschriften zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit der Arbeitnehmer, die durch explosionsfähige Atmosphären gefährdet werden können, die durch die Richtlinie 2007/30/EG worden ist (Nr. 1 Anhang 1 Gefahrstoffverordnung).

5.3

In Arbeitsbereichen mit Brand- oder Explosionsgefährdungen sind das Rauchen und das Verwenden von offenem Feuer und offenem Licht zu verbieten. Unbefugten ist das Betreten von Bereichen mit Brand- oder Explosionsgefährdungen zu verbieten. Auf die Verbote muss deutlich erkennbar und dauerhaft hingewiesen sein (Nr. 1 Anhang 1 Gefahrstoffverordnung).

5.4

Die Anforderungen der Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung –GefStoffV-) vom 26. November 2010 (BGBl. Nr. 59 vom 30.11.2010 S. 1643) in der z. Zt. geltenden Fassung, sowie die technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS), hier insbesondere

TRGS 400 - Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen

TRGS 500 - Schutzmaßnahmen

TRGS 510 - Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern

TRGS 900 – Arbeitsplatzgrenzwerte

sind zu beachten.

5.5

Alle beschriebenen Anlagen sind in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten, ordnungsgemäß zu betreiben, notwendige Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten sind unverzüglich vorzunehmen und die den Umständen nach erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen sind sofort zu treffen. Alle beschriebenen Anlagen dürfen nicht betrieben werden, wenn sie Mängel aufweisen, durch die Beschäftigte oder Dritte gefährdet werden.

5.6

In unmittelbarer Nähe der beschriebenen Anlagen sind geeignete und jederzeit betriebsbereite Feuerlöscheinrichtungen in ausreichender Anzahl vorrätig zu halten (Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR) A2.2 „Maßnahmen gegen Brände“, Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 800 „Brandschutzmaßnahmen“). Bei der Wahl

der Feuerlöscheinrichtungen sind die Anforderungen des Sicherheitsdatenblattes über das von Ihnen eingesetzten Kältemittels zu berücksichtigen.

5.7

Für Arbeitsmittel (Werkzeuge, Geräte, Maschinen oder Anlagen, die für die Arbeit verwendet werden) sind nach § 3 Abs. 6 BetrSichV insbesondere Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen zu ermitteln. Ferner hat der Arbeitgeber, nach Maßgabe der Technischen Regeln für Betriebssicherheit (TRBS) 1203, die notwendigen Voraussetzungen zu ermitteln und festzulegen, welche die Personen erfüllen müssen, die von ihm mit der Prüfung oder Erprobung von Arbeitsmitteln zu beauftragen sind. Es wird empfohlen, eine Liste (Arbeitsmittelkataster) mit den jeweiligen ermittelten Prüffristen als Anlage ihrer Gefährdungsbeurteilung zu führen. Maßgebliche Prüffristen ergeben sich aus den TRBS 1201.

5.8

Nach § 6 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) hat der Arbeitgeber ein Verzeichnis (Gefahrstoffkataster) der im Betrieb verwendeten Gefahrstoffe zu führen, in dem auf die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter verwiesen wird.

5.9

Elektrische Anlagen müssen im Fall eines Brandes jederzeit von einem sicheren Ort aus stillgesetzt werden können.

5.10

Für Anlagenteile sind die entsprechenden EG-Konformitätserklärungen sowie die erforderlichen Bedienungsanleitungen in deutscher Sprache vorzuhalten.

5.11

Alle im Gefahrfall zu betätigenden Ventile und Schieber sind farblich einheitlich zu kennzeichnen. Diese Kennzeichnung ist auch in den Dokumentationen (Notfall- und Alarmplan, Gefährdungsbeurteilung) zu vermerken.

5.12

Die Einhaltung der vorgeschriebenen Grenzwerte im Hinblick auf eine Lärmexposition der Arbeitnehmer ist sicherzustellen.

5.13

Sollte es zu einer Alleinarbeit eines Arbeitnehmers kommen, so ist diese im Vorfeld in Ihrer Gefährdungsbeurteilung zu bewerten und entsprechende Maßnahmen abzuleiten (z.B. Einsatz von Personen-Notsignal-Anlagen).

5.14

Rohrleitungen sind entsprechend Ihrem Durchflussstoff gemäß DIN 2403 „Kennzeichnung von Rohrleitungen nach dem Durchflussstoff“ farblich zu kennzeichnen.

5.15

Gesetzliche Vorgaben der BetrSichV, BioStoffV sowie der GefStoffV sind einzuhalten. In diesem Zusammenhang sind die jeweiligen Technischen Regeln zu beachten.

5.16

Gemäß Baustellenverordnung (BaustellV) besteht die Pflicht zur Bestellung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators für die Bauphase und die Übermittlung einer Vorankündigung hierüber an das Dezernat Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik Kassel 35.1 des RP Kassel, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel zwei Wochen vor Baubeginn.

5.17

Der Arbeitgeber muss eine ausreichende Anzahl ausgebildeter betrieblicher Ersthelfer „zur Verfügung stellen“. Betriebliche Ersthelfer müssen, eine entsprechende Schulung durchlaufen. Spätestens alle zwei Jahre ist eine geeignete Auffrischungsveranstaltung zu besuchen.

5.18

Der Arbeitgeber muss eine ausreichende Anzahl ausgebildeter Sicherheitsbeauftragter „zur Verfügung stellen“.

5.19

Folgende Publikationen können als Hilfestellung dienen: „BGR 229 - Arbeiten in der Fleischwirtschaft“, „Arbeiten in der Großtierschlachtung (ehe. FBG)“, „Arbeiten in der Schweineschlachtung (ehe. FBG)“, „Biologische Gefährdungen in der Fleischwirtschaft (DGUV)“ sowie die „BGR 500“.

5.20

Die Vorgaben der Technischen Regel für Anlagensicherheit TRAS 110 – „Sicherheits-technische Anforderungen an Ammoniak-Kälteanlagen“ sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Ammoniak-Kälteanlage berücksichtigen.

5.21

Alle Arbeitnehmer sind in der sicheren Handhabung der Kälteanlage und dem richtigen Verhalten im Notfall unterwiesen.

5.22

Nach § 8 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) muss der Arbeitgeber sich je nach Art der Tätigkeit vergewissern, dass die Beschäftigten anderer Arbeitgeber, die in seinem Betrieb tätig werden, hinsichtlich der Gefahren für ihre Sicherheit und Gesundheit während ihrer Tätigkeit in seinem Betrieb angemessene Anweisungen erhalten haben.

6. Hinweise zum Veterinärrecht

6.1

Die Aufnahme der Tätigkeit ist so rechtzeitig anzuzeigen, daß vor Aufnahme der Tätigkeit eine Besichtigung der Anlage durch mein Veterinärdezernat erfolgen kann.

6.2

Die Betäubungsanlage ist so zu gestalten, daß für jedes Tier eine Zeit von höchstens 20 Sekunden zwischen Verlassen des CO₂-Bereiches und Entblutestich und höchstens 30 Sekunden zwischen dem letzten Halt in der CO₂-Atmosphäre und dem Entblutestich eingehalten wird.

Vorsorglich weise ich darauf hin, daß die CO₂-Betäubung von Schlachtschweinen zur Zeit wissenschaftlich heftig hinsichtlich ihrer Tiergerechtigkeit und damit ihrer weiteren tierschutzrechtlichen Zulässigkeit diskutiert wird, was dazu führen kann, daß die vorgesehene Betäubung der Schweine ausschließlich unter Verwendung von CO₂ in absehbarer Zeit nicht mehr zulässig sein wird.

6.3

Die Vorschriften des Tierschutzgesetzes vom 18. Mai 2006 mit ergangenen Änderungen und die Vorgaben der Verordnung zum Schutz von Tieren im Zusammenhang mit der Schlachtung oder Tötung und zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates (Tierschutz-Schlachtverordnung - TierSchIV) vom 20.12.2012 mit ergangenen Änderungen sind einzuhalten.

Ebenso sind die einschlägigen Bestimmungen der VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene vom 29. April 2004 (EU ABI. Nr. L 139, 30.04.2004, S. 1), der VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs (EG) Nr. 853/2004 (EU ABI. Nr. L 139, 30.04.2004, S. 55) sowie dazu ergangenen europäischen und deutschen Durchführungsvorschriften, in der je geltenden Fassung stets einzuhalten.